

An das Bundeskanzleramt BKA – V, Verfassungsdienst

verfassungsdienst@bka.gv.at Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
		HLD/RE	Dr. Zleptnig, 10698	Wien, 15.04.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;

Begutachtungsverfahren, Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:





1. Einleitende Bemerkungen

Die ASFINAG begrüßt die grundlegende Zielsetzung des Begutachtungsentwurfes, staatliches Handeln transparenter zu machen und den Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen zu erleichtern. Dennoch finden sich unseres Erachtens im vorliegenden Begutachtungsentwurf mehrere Bestimmungen, bei denen wir Nachbesserungen oder Klarstellungen anregen.

Gerade aus der Sicht eines öffentlichen Unternehmens weisen wir darauf hin, dass dieses im Regelfall keine hoheitlichen Tätigkeiten oder unmittelbaren Tätigkeiten der staatlichen Verwaltung ausüben. Vielmehr sind öffentliche Unternehmen im Regelfall als Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) eingerichtet und nehmen in der einen oder anderen Form am Wirtschaftsleben teil. Dieser Aspekt sollte im gegenständlichen Begutachtungsentwurf stärker berücksichtigt werden, wie unsere Anmerkungen unten im Detail aufzeigen.

2. Zu den einzelnen Novellenvorschlägen

2.1 Zu § 2 IFG / Definition einer "Information"

In § 2 Abs 1 wird der Begriff "Information" im Sinn des IFG wie folgt näher definiert:

"Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist."

Diese Begriffsbestimmung ist sehr umfassend formuliert und wirft einige Fragestellungen auf. Die Erläuterungen halten dazu lediglich fest, dass "persönliche Aufzeichnungen" keine unternehmerischen Informationen darstellen, ebenso wie "Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen, nichtunternehmerischen) Verwendung".

Im Umkehrschluss kann aus den Erläuterungen gefolgert werden, dass alle Aufzeichnungen (seien es finale Aufzeichnungen oder Entwürfe), die keine "persönlichen Aufzeichnungen" darstellen als Information im Sinn des § 2 Abs 1 gelten. Wo hier die Abgrenzung zwischen persönlichen und unternehmerischen Aufzeichnungen zu ziehen ist, bleibt im Dunkeln.

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft



Gleichzeitig halten die Erläuterungen fest, dass als "nicht fertige" Informationen auch im internen Entscheidungsprozess befindliche Vorentwürfe in einem Vorstadium und zum ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des entwurfserstellenden Organs (zB Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor diesen der zuständige Genehmigende approbiert) anzusehen sind. Auch wenn die Erläuterungen dies nicht ausdrücklich weiterführen, gehen wir davon aus, dass nach der Intention des Begutachtungsentwurfs solche Informationen nicht als "Information" im Sinn des § 2 Abs 1 zu sehen sein sollen.

Im Interesse der Klarstellung und vor allem auch der Rechtssicherheit regen wir an, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass unternehmerische Informationen nur dann als solche zu werten sind, wenn sie in einem Unternehmen tatsächlich als offizielle und approbierte Informationen geführt werden.

Ansonsten stellt sich die Frage, wie zB ein Entwurf eines Dokuments zu werten ist, das von einem oder mehreren Mitarbeitenden erstellt wurde. Dieses wird im unternehmerischen Kontext wohl nicht als "persönliche Aufzeichnung" zu werten sein; gleichzeitig erreicht ein solches Dokument auch noch nicht den Status einer den unternehmerischen Zwecken dienenden Aufzeichnung im Geschäftsbereich einer Unternehmung. Dies ungeachtet der Tatsache, dass es möglicherweise gar keiner offiziellen Approbation durch ein Organ des Unternehmens benötigt. Oder ist im Sinn des § 2 Abs 1 davon auszugehen, dass nur jene Informationen, die in einem öffentlichen Unternehmen offiziell von einem Organ approbiert werden, als Information im Sinn des § 2 Abs 1 zu werten sind? Dies wäre im Sinn der Rechtssicherheit wünschenswert.

Zumindest in den Erläuterungen sollte anhand von konkreten Beispielen deutlicher herausgearbeitet werden, dass zB Notizen von Mitarbeitenden, unfertige Entwürfe von Stellungnahmen oder E-Mails einzelner Mitarbeitender nicht als Information im Sinn des § 2 Abs 1 zu werten sind, sondern eben nur von Organen approbierte Dokumente.

Zu § 2 Abs 2:

§ 2 Abs 2 betrifft die Informationen von öffentlichem Interesse, welche gemäß den Vorgaben in § 4 in einem Informationsregister von einem veröffentlichungspflichtigen Organ zu veröffentlichen sind. § 4 zählt jene Rechtsträger auf, die solche Informationen zu veröffentlichen haben. Dazu gehören öffentliche Unternehmen nicht.





Gleichzeitig ordnet § 13 für die "privaten Informationspflichtigen" an, dass für diese die Bestimmungen des IFG betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen "sinngemäß" gelten.

Aufgrund der pauschalen Verweisung ("sinngemäß") sind die – bereits bestehenden – Klarstellungen in den Erläuterungen wichtig, dass für öffentliche Unternehmen zwar die Informationspflichten betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen gelten, nicht aber die proaktive Informationspflicht über Informationen von allgemeinem Interesse. Diese Klarstellungen sind zu begrüßen.

2.2 Zu§6 IFG / Geheimhaltungsgründe

In § 6 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind. Einerseits werden dabei Geheimhaltungsgründe festgelegt und andererseits wird eine Interessenabwägung vorgesehen.

Zu den Geheimhaltungsgründen:

Bei den Geheimhaltungsgründen sollte in Z 2 ("nationale Sicherheit") das Thema kritische Infrastruktur ausdrücklich berücksichtigt werden. Viele öffentliche Unternehmen betreiben kritische Infrastrukturen, die auch entsprechend zu schützen sind. Dazu kommen noch spezifische gesetzliche Vorgaben wie das Netz- und Informationssicherheitsgesetz (NIS-G).

Die ASFINAG als Betreiberin kritischer Infrastruktur ersucht daher, zumindest in den Erläuterungen zu Z 2 ausdrücklich festzuhalten, dass unter den Bereich der nationalen Sicherheit auch der Schutz kritischer Infrastruktur und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen fallen. Gerade in diesem Bereich sollte es jedenfalls auch für öffentliche Unternehmen (und nicht nur für den hoheitlichen Bereich) sachlich gerechtfertigt sein, beantragte Informationen nicht öffentlich zugänglich zu machen und sich auf den **Geheimhaltungsgrund** "öffentliche Sicherheit" zu stützen. Zudem wäre ein eigener Geheimhaltungstatbestand in § 6 Abs 1 für Informationen in Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur zu begrüßen.



Ein weiterer Ausnahmetatbestand betrifft die "unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung". Für öffentliche Unternehmen kommt vor allem lit b) zur Anwendung:

"im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen".

Die Erläuterungen führen aus, dass dieser Ausnahmetatbestand laufende behördliche oder gerichtliche Verfahren schützen soll. Hier sollte jedenfalls ergänzt werden, dass dieser Schutz nicht nur das Handeln jener Organe betrifft, die das Verfahren (durch-) führen. Dieser Ausnahmetatbestand soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn bei öffentlichen Unternehmen (oder anderen Einrichtungen) Informationen zu laufenden Verfahren angefragt werden. Andernfalls könnte die von Z 5 intendierte Geheimhaltung dadurch umgangen werden, dass die Informationen nicht bei dem das Verfahren führenden Gericht oder der Behörde angefragt werden, sondern bei den Parteien des Verfahrens.

Es ist sachlogisch und gleichermaßen gerechtfertigt, dass die Parteien in einem solchen laufenden Verfahren sich ebenfalls auch auf diesen Ausnahmetatbestand stützten können sollen. Dieser Aspekt fehlt unseres Erachtens sowohl im Begutachtungsentwurf als auch in den Erläuterungen und sollte dort jeweils ergänzt werden.

Weiters stellt sich die Frage, was unter "der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen" konkret zu verstehen ist. Zur Anwendung dieser Bestimmung auf Kapitalgesellschaften (d.h. öffentlichen Unternehmen) finden sich in den Erläuterungen zu Z 5 keine Ausführungen. Es sollte klargestellt werden, dass bei sinngemäßer Anwendung der Z 5 nach § 13 Abs 2 hierunter jedenfalls auch Dokumente betreffend die Vorbereitung und Dokumentation von Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Gremien einer Kapitalgesellschaft fallen.

Offen ist diesbezüglich auch das Verhältnis zu den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend Geheimhaltung bei Kapitalgesellschaften. In § 13 Abs 4 werden zwar Ausnahmen für börsennotierte



A|S|F|i|N|A| **GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!**

Unternehmen vorgesehen; ähnliche Themen betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz, Informationspflichten und Geheimhaltung betreffen potentiell ebenfalls nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften. Insofern erscheint eine Ungleichbehandlung mit börsennotierten Unternehmen nicht sachgerecht.

Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Ausnahmetatbestand der Z 5 derzeit sehr vage formuliert ist und in der Praxis - gerade vor dem Hintergrund der Vorgaben des Gesellschaftsrechts - sehr viele offene Fragen aufwirft. In Hinblick auf die Vorgaben des Gesellschaftsrechts sollte daher bei den Geheimhaltungstatbeständen präzisiert wird, sodass bei gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten dieser Geheimhaltungstatbestand Anwendung findet.

Gerade für außenvertretungsbefugte Organe kann es hier zu rechtlich problematischen Situationen kommen: Organe sind einerseits für die Gewährung von Zugang zu Informationen zuständig (13 Abs 4) und unterliegen andererseits strengen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und Verantwortungen betreffend Geheimhaltung. Es besteht also eine rechtlich schwierige Situation, wenn jeweils im Einzelfall beurteilt werden muss, ob beantragte Informationen auf Grundlage des IFG bekannt gegeben werden dürfen/müssen bzw ob gesellschaftsrechtliche Geheimhaltungsverpflichtungen einer Bekanntgabe entgegen sprechen.

Wir regen daher an, diesen Aspekt im Begutachtungsentwurf zu überarbeiten und auch in den Erläuterungen weitere Klarstellungen diesbezüglich vorzusehen.

Z 6 des Begutachtungsentwurfes normiert als Geheimhaltungsgrund die "Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder gesetzlichen beruflichen Vertretungen." Die Erläuterungen verweisen hierbei auch auf die aktienrechtlichen Vorgaben in § 118 Abs 3 AktG.

Zusätzlich gibt es in § 13 Abs 2 einen weiteren Geheimhaltungsgrund, nämlich die "Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung [der] Wettbewerbsfähigkeit" u.a. von öffentlichen Unternehmen.

Hier ist aus der Sicht der ASFINAG darauf hinzuweisen, dass gerade öffentliche Unternehmen über sehr viele sensible Informationen mit Marktrelevanz verfügen. Dies betrifft insbesondere auch

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

93/SN-95/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

7 von 14

AISIFIIINIAIG GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

Informationen über Angebotspreise und Angebotsinhalte in Vergabeverfahren und die laufende Vertragsabwicklung mit Auftragnehmern.

Hier sollte klargestellt werden, dass im Sinn der Geheimhaltung zweierlei schützenswerte Informationen vorliegen:

Erstens, schützenswerte Informationen aus der Sicht eines Bieters oder Auftragnehmers eines öffentlichen Auftraggebers. Dies betrifft sowohl Vergabeverfahren als auch die nahfolgende Vertragsabwicklung. Solche Informationen werden im Regelfall auch als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinn der Z 7 zu qualifizieren sein.

Zweitens kann die Bekanntgabe solcher Informationen aber zu erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schäden oder einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit eines öffentlichen Unternehmens führen. Dies zum Beispiel dann, wenn Informationen über Angebotspreise, Angebotsdetails oder Details der Vertragsabwicklung eines einzelnen Auftragnehmers im Wege des Rechts auf Zugang zu Informationen einem Antragsteller bekannt gegeben werden müssten. Dieser Antragsteller hätte damit auch wirtschaftlich einen Wettbewerbsvorteil (etwa gegenüber potentiellen Mitbewerbern) und könnte diese Informationen in künftigen Vergabeverfahren außerdem zum Nachteil des öffentlichen Auftraggebers verwerten (zB spekulative Preisgestaltung oder späteres Claiming).

Die ASFINAG ist einer der größten öffentlichen Auftraggeberinnen in Österreich. Aus ihrer Sicht sollte daher in den Erläuterungen noch ausdrücklicher anhand von Beispielen festgehalten werden, dass die Geheimhaltungsgründe wirtschaftlicher/finanzieller Schaden und/oder Wettbewerbsfähigkeit jedenfalls auch vor dem Hintergrund des Vergaberechts und der daran anschließenden Vertragsabwicklung zu bewerten sind.

Hier gibt es zwar bereits Anhaltspunkte in den Erläuterungen zu Z 6, die jedoch lediglich darauf hinweisen, dass dieser Aspekt zu "prüfen" ist. Wir regen daher an, konkret festzulegen, dass vor, während und nach Vergabeverfahren Informationen aus diesen Verfahren – sowohl zum Schutz des Auftraggebers als auch von privatwirtschaftlichen Bietern/Auftragnehmern – ausdrücklich nicht zu erteilen sind. Ausgenommen davon sollen jene Informationspflichten sein, die bereits derzeit nach

AISIFIINIAI **GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!**

den vergaberechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind (insbesondere die Verpflichtung zu Bekanntmachungen und Bekanntgaben).

In Bezug auf Rechtsschutzverfahren vor den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit und Reichweite von Geheimhaltungsgründen wollten wir auf folgenden, aus der Sicht der Praxis sehr wichtigen Umstand hinweisen:

In § 14 Abs 7 ist festgehalten, wer Partei eines Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten ist (darunter der Antragsteller und die öffentliche Unternehmung, von der die Information begehrt wird). Es sollte in diesem Zusammenhang sichergestellt sein, dass die Effektivität der Geheimhaltungsgründe nicht dadurch umgangen wird bzw. werden kann, dass Antragsteller über die Akteneinsicht im Rechtsschutzverfahren Einsicht in die beantragten Informationen erhalten. Wir regen daher an, im IFG ausdrückliche gesetzliche Vorkehrungen zu ergänzen, die eine Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Rechtsschutzverfahren sicherstellen (vgl etwa ähnliche Bestimmungen in § 26h UWG).

Zur Interessenabwägung:

Die für § 6 vorgesehene Interessenabwägung normiert, dass die gesetzlich vorgesehenen Geheimhaltungsgründe nur dann herangezogen dürfen, wenn "nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen [die Geheimhaltung] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Im Rahmen dieser Interessenabwägung soll jedenfalls auch das Interesse des Antragstellers, sowie die Art und der Umfang des Informationsbegehens, berücksichtigt werden können. Selbst die Erläuterungen verweisen hier zur Interessenabwägung auf bestimmte Organisationen (Journalisten, NGOs), welche eine Anfrage gestellt haben.

Hier bleibt der vorliegende Begutachtungsentwurf unvollständig und unschlüssig: Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass der Antragsteller sein Ansuchen auf Zugang zu Informationen (§ 7) begründet. Ohne eine Begründung des Antrages auf Zugang zu Information ist es für ein öffentliches Unternehmen aber nicht möglich, das Interesse des Antragstellers in die oben angeführte Abwägungs-



entscheidung mit einfließen zu lassen. Dies umso mehr, als in § 7 derzeit vorgesehen ist, dass Anträge schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden können und a priori keiner weiteren Begründung bedürfen. Dieser Aspekt sollte im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen ergänzt werden.

Der Antragsteller sollte nach – noch zu ergänzenden – gesetzlichen Vorgaben darlegen müssen, warum und in welchem Umfang er welche Informationen beantragt. Dies ist gerade dann von großer praktischer und rechtlicher Relevanz, wenn Antragsteller sehr global und in großem Umfang den Zugang zu Informationen beantragen.

Nach § 9 Abs 3 ist es zwar möglich, den Zugang zu Information nicht zu erteilen, wenn der Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in den Erläuterungen im Hinblick auf unverhältnismäßigen Behördenaufwand). Da im derzeitigen Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen ist, dass der Antragsteller eine Begründung für seinen Antrag vorbringen muss, geht § 9 Abs 3 in den meisten Fällen wohl ins Leere. In den Erläuterungen wird lediglich darauf verwiesen, dass bei journalistischen Recherchen vermehrte Anfragen noch keinen Missbrauch des Informationsrechts bedeuten. Im Umkehrschluss bleibt es unklar und sollte jedenfalls in den Erläuterungen herausgearbeitet werden, wann ein Antrag als missbräuchlich im Sinn des § 9 Abs 3 zu qualifizieren ist.

2.3 Zu § 7 IFG / Informationsbegehren

In 7 Abs 1 wird im Begutachtungsentwurf festgelegt, Informationsbegehren schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden können. Die Erläuterungen begründen dies damit, dass ein relativ formloses Informationsbegehen genügen soll.

Aus der Sicht eines großen öffentlichen Unternehmens halten wir es für sachgerecht, dass Informationsbegehren nur schriftlich eingebracht werden sollen. Hier sollte sich § 7 Abs 1 an den Regelungen von § 13 Abs 1 AVG orientieren. Auch dort ist festgelegt, dass Anbringen, durch die der Lauf einer Frist ausgelöst wird, schriftlich einzubringen sind. Ein Informationsbegehren im Sinn des IFG soll ebenfalls eine Frist auslösen (siehe insb § 8).

AISIFIIINIAIG GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

In der Praxis wäre es – mit der gebotenen Sorgfalt und Rechtssicherheit – kaum administrierbar, wenn Ersuchen nach dem IFG mündlich gegenüber einem Informationspflichtigen gestellt werden können. Folgende **Beispiele** sollen dies illustrieren:

- Würde es genügen, wenn ein Antragsteller mündlich einen Mitarbeiter des handwerklichen Streckendienstes um Bekanntgabe von Informationen ersucht, um die Frist für die Bekanntgabe auszulösen?
- Würde es weiters genügen, wenn ein Antragsteller im allgemeinen Service Center eines öffentlichen Unternehmens anruft und dort bestimmte Informationen verlangt?

Eine sinnvolle und rechtssichere Beantwortung kann unseres Erachtens nur dann erfolgen, wenn die Antragstellung schriftlich und unter Bekanntgabe der erforderlichen Informationen des Antragstellers (Kontaktdaten, Begründung etc) erfolgt. Hierzu regen wir ausdrückliche Änderung der Vorgaben in § 7 Abs 1 an.

Weiters fehlt aus unserer Sicht in § 7 die klare gesetzliche Vorgabe, dass sich der Antragsteller bei seinem Informationsbegehren auf das Informationsfreiheitsgesetz bezieht. Erst dann sollte das fristauslösende Element eines konkreten Informationsbegehrens im Sinn des IFG nachweislich verwirklicht werden.

Auch dieses Thema kann anhand eines **Beispiels** illustriert werden:

Die Service Center öffentlicher Unternehmen, wie etwa die ASFINAG, erhalten jährlich zehntausende Anfragen von Kundinnen und Kunden. Aus unserer Sicht sollten **Anfragen nach dem IFG** jedenfalls klar von solchen allgemeinen Anfragen abgegrenzt werden. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn sich Antragsteller ausdrücklich auf das IFG beziehen müssen.

Andernfalls könnte sich ein (vermeintlicher) Antragsteller im Nachhinein – d.h. nach Ablauf der Fristen gemäß § 8 – darauf berufen, das die beantragte Information nicht erteilt wurde und sich diesbezüglich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden. Dies kann unseres Erachtens nicht die Intention des Begutachtungsentwurfes sein.





Gem § 8 Abs 1 wird die Frist nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ ausgelöst. Durch § 7 Abs 3 werden Organe, bei denen ein Antrag einlangt und die nicht zu dessen Behandlung zuständig sind, verpflichtet, den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen. Allerdings enthält das IFG in der aktuellen Fassung keine eindeutige Definition des Begriffs "zuständiges Organ", was gerade im Kontext von öffentlichen Unternehmen im Hinblick auf eine allfällige Pflicht zur Weiterleitung kritisch zu sehen ist. Überhaupt stellt sich die Frage, wie die Weiterleitungspflicht bei öffentlichen Unternehmen, die für den Antrag gar nicht zuständig sind, zu sehen ist. Hier wird eine verwaltungsverfahrensrechtliche Bestimmung (Pflicht zur Weiterleitung) in unsachlicher und wohl auch unpraktikabler Weise auf öffentliche Unternehmen ausgeweitet.

Ebenso sollte als fristauslösendes Element nicht der Umstand gewertet werden, dass eine Privatperson (= vermeintlicher Antragsteller) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eines öffentlichen Unternehmens mündlich um eine Auskunft ersucht (etwa, indem diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter im Büro aufgesucht wird oder vor Ort angesprochen wird).

Die Problematik kann auch anhand der neueren Rechtsprechung der DSB¹ zum Eingang von Auskunftsbegehren verdeutlicht werden: Mangels Formvorschriften in der DSGVO musste sich die DSB mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Auskunftsbegehren bereits mit Einwurf in den Briefkasten der Hausbesorgerin zugestellt wurde. Entgegen der Ansicht der einschlägigen Literatur hat die DSB dies nicht genügen lassen, weil der Dienstvertrag mit einem Hausbesorger nicht auch die Weiterleitung von derartigen Schriftstücken miterfasst.

Auch im Hinblick auf das IFG wäre es daher aus unserer Sicht unsachlich und unverhältnismäßig, bereits von einem konkreten Informationsersuchen im Sinn des IFG auszugehen, wenn das Ersuchen bei irgendeinem Mitarbeitenden des öffentlichen Unternehmens eingeht.

Es wäre daher wünschenswert, wenn informationspflichtige Stellen eine zentrale Kontaktstelle (insbesondere eine Post- und/oder Email-Adresse) benennen könnte, an die Informationsersuchen zu richten sind und erst in diesem Fall die oben angeführten Fristen auslösen

^{1 1} DSB 11.1.2019, DSB-D123.512/0004-DSB/2018



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft



Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ersuchen wir um die Präzisierung im vorliegenden Gesetzesentwurf, dass Informationsersuchen nach dem IFG

- (1) nur **schriftlich** gestellt werden können,
- (2) der Antragsteller seine **Kontaktdaten** bekannt geben muss,
- (3) der Antragsteller sich konkret auf das IFG beziehen muss, und
- (4) das Informationsersuchen an eine zentrale Kontaktstelle zu richten ist.

Da § 13 Abs 4 vorsieht, dass das außenvertretungsbefugte Organ für die Gewährung von Zugang zu Informationen zuständig ist, sollte außerdem der Antrag im Wege der zentralen Kontaktstelle an die außenvertretungsbefugten Organe gerichtet werden (und nicht, wie oben beispielhaft ausgeführt, etwa jedem Mitarbeitenden eines öffentlichen Unternehmens mündlich mitgeteilt werden können). Wie bereits in der gegenständlichen Stellungnahme angemerkt, sollte das Informationsbegehren außerdem mit einer konkreten Begründung versehen sein, um das Ersuchen entsprechend - insbesondere auch im Hinblick auf die Interessenabwägung - weiter bearbeiten zu können.

Nur unter diesen Voraussetzungen scheint aus der Sicht eines großen öffentlichen Unternehmens eine strukturierte, rechtssichere und zeit- und fristgerechte Bearbeitung von Informationsbegehren in der Praxis möglich.

2.4 Zu § 9 IFG / Information

§ 9 sieht Voraussetzungen vor, nach denen Informationen nur zum Teil (Abs 2) oder gar nicht zu erteilen sind, insbesondere wenn ein Antrag missbräuchlich erfolgt.

Da ein Antragsteller seinen Antrag nicht begründen muss, wird es in der Praxis kaum **nachzuweisen** sein, dass der Antrag missbräuchlich erfolgt. Insofern ist der Verweis in den Erläuterungen auf journalistische Anfragen zu kurz gegriffen. Nach dem aktuellen Begutachtungsentwurf muss ein Antragsteller seinen Antrag nicht begründen oder gar nähere Informationen zu seiner Person oder Organisation darlegen. Aus unserer Sicht sollte daher die oben angeregte Begründungspflicht eines Antrages auf Zugang zu Informationen im Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Dies dient auch dazu, mögliche missbräuchliche Anträge von anderen Anträgen zu unterscheiden.





Darüber hinaus verweisen wir auf die Vorgaben des § 5 Abs 5 Umweltinformationsgesetz (UIG). Nach dieser Bestimmung ist der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und und Stelle unentgeltlich. Dessen ungeachtet kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen festsetzen.

Analog zu den Vorgaben im UIG sollte daher auch im IFG die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die informationspflichtige Stelle dem Antragsteller einen Kostenersatz auftragen kann. Dies insbesondere dann, wenn das Informationsbegehren sehr weit gefasst ist und bei der informationspflichtigen Stelle große Aufwendungen verursacht. Andernfalls bleibt dem öffentlichen Unternehmen nur die Möglichkeit, gegenüber einem Antragsteller bei exzessiver Antragstellung den Tatbestand der offenbar missbräuchlichen Antragstellung entgegen zu halten.

Hier kann es sein, dass die beantragten Informationen grundsätzlich im Unternehmen verfügbar sind, jedoch nur mit hohem – bzw. unverhältnismäßigem – Aufwand erhoben werden können. Dieser Aspekt sollte zumindest auch in den Erläuterungen erwähnt werden. Andernfalls bleibt es jedes Mal bei einer **Einzelfallentscheidung** der Verwaltungsgerichte, ob die Antragstellung als missbräuchlich qualifiziert wird oder nicht.

2.5 Zu § 13 IFG / Private Informationspflichtige

§ 13 des Begutachtungsentwurfes bestimmt u.a. für öffentliche Unternehmungen, dass die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen "sinngemäß" gelten.

Ein derart pauschaler Verweis auf eine "sinngemäße" Anwendung unzähliger Bestimmungen eines Gesetzes ist unseres Erachtens problematisch. Angesichts der Tatsache, dass § 5 zudem ausdrücklich den Titel "Recht auf Zugang zu Informationen" trägt, ist der pauschale Verweis in § 13 Abs 1 zudem missverständlich, da der Gesetzgeber mit § 13 Abs 1 wohl nicht nur auf § 5 verweisen wollte. Es sollte daher klar normiert werden, welche Bestimmungen für öffentliche Unternehmungen gelten und welche nicht.



Wir regen daher an, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf die sinngemäß anzuwendenden Paragraphen verweist. Dies dient dazu, Rechtssicherheit in dieser ohnedies bereits komplexen Materie herzustellen und Auslegungsdifferenzen über die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen









Mag. Hartwig Hufnagl

Dr. Josef Fiala

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

